Protokoll vom 17. Mai 2005



Kleine Anfrage 44/2004 betreffend Übereinkommen Schaffhauser Polizei - Grenzwachtkorps

In einer Kleinen Anfrage vom 27. Dezember 2004 stellt Kantonsrat Georg Meier verschiedene Fragen zum Übereinkommen der Schaffhauser Polizei und dem Grenzwachtkorps im Hinblick auf eine Assoziierung der Schweiz an die Abkommen Schengen/Dublin.

Der Regierungsrat, im Einvernehmen mit dem Kommando des Grenzwachtkorps II,

antwortet:

Frage 1: Besteht aufgrund des Übereinkommens zwischen dem Bund und der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren hinreichende Klarheit bezüglich der Zusammenarbeit zwischen dem Grenzwachtkorps und der kantonalen Polizei?

Die Frage kann uneingeschränkt bejaht werden. Die aufgeworfene Thematik war Gegenstand des unter Leitung des Bundesrates bearbeiteten Projekts USIS (Überprüfung des Systems der inneren Sicherheit der Schweiz) und namentlich des im Anschluss daran erstellten Vertiefungsberichts zur spezifischen Frage der Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Polizeikorps und dem Grenzwachtkorps (GWK) im Fall einer Assoziierung der Schweiz zu den Verträgen von Schengen/Dublin. Gestützt auf die Ergebnisse des erwähnten Vertiefungsberichts ist der Bundesrat im Herbst 2004 mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) übereingekommen, dass auch bei einer Assoziierung der Schweiz an Schengen/Dublin die bisherige, bewährte Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Polizeikorps und dem GWK – unter vollständiger Wahrung der Polizeihoheit der Kantone und auf der Basis bereits bestehender Vereinbarungen – weitergeführt werden kann und soll.

Für die Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und dem GWK bei einer Assoziierung der Schweiz an Schengen/Dublin gilt demnach Folgendes:

An der bisherigen, bewährten und guten Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und dem GWK, welche ihre Grundlage in der Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und der Eidgenössischen Oberzolldirektion vom 30. August/24. September 2001 bzw. vom 23. September/13. Oktober 2003 hat, würde sich grundsätzlich nichts ändern. Der von Schengen ermöglichte Zugang zum Schengener Informationssystem (SIS) sowohl für die Schaffhauser Polizei wie auch für das Grenzwachtkorps würde die Arbeit der beiden Sicherheitsbehörden weiter erleichtern und mithin positiv beeinflussen. Infolge des Wegfalls systematischer Personenkontrollen an der Landesgrenze muss die Zusammenarbeit mit dem GWK weiter intensiviert werden. Dabei werden auch mit Schengen zukünftig Grenzkontrollen durch das GWK vorgenommen. Da die Schweiz nicht der Zollunion angehört, müssen weiterhin Warenkontrollen vorgenommen werden. Dabei können verdächtige Personen nach wie vor kontrolliert und zurückgewiesen werden. Vor diesem Hintergrund geht der Regierungsrat davon aus, dass sich an den bestehenden Grenzübertritten wenig ändern wird. Soweit der Grenzschutz – so wie es Schengen vorsieht – vermehrt hinter die Grenze verlagert

wird, werden wie bereits heute vermehrt gezielte, mobile und überraschende Überprüfungen im tieferen Grenzraum vorgenommen werden. Soweit bei einer ausserordentlichen Lage (mögliche Anwendungsfälle sind etwa Grossereignisse wie der G-8-Gipfel in Evian, das World Economic Forum in Davos oder die Fussball-Europameisterschaft im Jahr 2008) temporär systematische Personenkontrollen an der Landesgrenze durchgeführt würden, wären diese – wie dies heute auch der Fall ist – vom GWK sicherzustellen. Auch in diesem Fall käme die bereits bewährte Zusammenarbeit mit der Schaffhauser Polizei gestützt auf die bestehende Vereinbarung wiederum zum Tragen.

Frage 2: Ist die Vereinbarung zwischen der Kantonspolizei und dem Grenzwachtkorps so geregelt, dass sie auch den Anforderungen zur Sicherheit im Grenzraum im Rahmen der Assoziation zu Schengen/ Dublin gerecht wird?

Auch diese Frage kann bejaht werden. Die seit 2001 bestehende und 2003 revidierte Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat und der Eidgenössischen Oberzolldirektion betreffend die Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und dem Grenzwachtkorps II sieht zwei Kooperationsformen vor.

Erstens räumt die Vereinbarung dem GWK die Kompetenz zur selbständigen Fallbearbeitung im Zusammenhang mit bestimmten Tatbeständen der eidgenössischen Nebenstrafgesetzgebung ein. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die - ohne Beizug der Polizei erfolgende -Ahndung einfacher Delikte des Strassenverkehrsgesetzes, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, des Waffengesetzes sowie des Betäubungsmittelgesetzes. Sodann wird das GWK ermächtigt, bestimmte Vollzugshandlungen im Bereich der RI-POL (Schweizerisches Fahndungssystem) vorzunehmen. Hinter dieser Delegation von sicherheitspolizeilichen Befugnissen an das GWK steht die Überlegung, dass auch das GWK über das notwendige Know-how bezüglich polizeilicher Standardverhalten verfügt und folglich dort, wo keine komplexen Ermittlungen anstehen oder zu erwarten sind, nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich zur abschliessenden Fallerledigung befähigt sein muss. Zudem besteht eine allgemeiner umschriebene Form der Zusammenarbeit darin, dass sich die Schaffhauser Polizei und das GWK – unter Wahrung der kantonalen und kommunalen Zuständigkeitsordnung – zur gegenseitigen Hilfeleistung bei der Prävention, Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten, namentlich im Fall einer Alarmfahndung, verpflichtet haben und sich gegenseitig speziell ausgebildetes Personal wie beispielsweise Autorevisions-, Betäubungsmittel- oder Diensthundespezialisten zur Verfügung stellen.

Bei der 2003 vorgenommenen Teilrevision der Zusammenarbeitsvereinbarung ging es vor allem darum, ihre territoriale Anwendbarkeit für das GWK den tatsächlichen praktischen Kooperationsanforderungen anzupassen. Konnte das GWK die erwähnten Polizeiaufgaben nach der altrechtlichen Fassung nur an geöffneten und unbesetzten (geschlossenen) Grenzübergängen und auf ehemaligen Zollamtsplätzen wahrnehmen, so wurde diese räumliche Einschränkung im Zuge der Revision insoweit aufgehoben, als mobile Einsätze des GWK zur Erledigung der erwähnten Tatbestände der Vereinbarung (unter der Voraussetzung eines direkten Zusammenhangs mit dem Grenzübertritt von Personen und Fahrzeugen) auf dem ganzen Kantonsgebiet möglich sind. Damit wurde eine gerade im Hinblick auf Schengen/Dublin wichtige Grundlage für die wirksame Kooperation zwischen der Schaffhauser Polizei und dem GWK geschaffen.

Die geltende Vereinbarung mit dem GWK erweist sich in der heutigen Form als praxisgerechtes, aufgrund der seit 2003 territorial ausgeweiteten Anwendbarkeit gerade auch aus der Perspektive von Schengen/Dublin wirksames Kooperationsinstrument, das lediglich in einzelnen Punkten auf seine terminologische Übereinstimmung mit dem rechtlichen Inhalt von Schengen/Dublin zu überprüfen wäre. Eine materielle Erweiterung, verstanden als Delegation zusätzlicher Kompetenzen von der Schaffhauser Polizei an das GWK, ist aus heutiger Sicht auch bei einer Assoziation an Schengen/Dublin weder notwendig noch sachgerecht.

Fragen 3 und 4 : Ist aus Sicht des Kantons sichergestellt, dass das Grenzwachtkorps auch zukünftig über die für die Erfüllung des Auftrags notwendigen personellen Ressourcen verfügt? Ist die Regierung bereit, sich sofern notwendig dafür beim Bundesrat zu verwenden?

Für die personellen Ressourcen des GWK als Bundesbehörde ist der Bund – konkret die Eidgenössische Zollverwaltung – zuständig. Zur Zeit durchläuft das GWK in diesem Bereich ein Reorganisationsprojekt, mit dem unter anderem auch Bestandesfragen verbunden sind. Soweit ersichtlich trägt dieses Reorganisationsprojekt der Situation, in welcher sich der Kanton Schaffhausen nach einer Assoziierung an Schengen/Dublin befände, angemessen Rechnung.

Im Übrigen geht der Regierungsrat davon aus, dass der Bundesrat genügend Ressourcen für die Umsetzung der von ihm selbst getroffenen Entscheide zur Verfügung stellt. Zu beachten ist dabei, dass die mit Schengen/Dublin vorgesehenen nationalen Ersatzmassnahmen im Rahmen der verfassungsrechtlich gewährleisteten kantonalen Polizeihoheit und der darauf gestützten Vereinbarungen mit dem GWK zu erfolgen haben. Sollten sich in dieser Hinsicht Entwicklungen abzeichnen, die nach Ansicht des Regierungsrates die Sicherheit im Kanton Schaffhausen negativ beinflussen würden, wäre bei den zuständigen Bundesbehörden entsprechend zu intervenieren.

Schaffhausen, 17. Mai 2005

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Retc/Dubach